



Amtliche Bekanntmachungen

Große Kreisstadt Traunstein

Wahlbekanntmachung

zur Europawahl am 09. Juni 2024

- 1. Am 09. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt. Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.
2. Die Stadt Traunstein ist in folgende 12 Wahlbezirke eingeteilt:

Table with 4 columns: Nr., Abgrenzung, Bezeichnung und genaue Anschrift, barrierefrei ja/nein. Lists 12 election districts with their respective locations and accessibility status.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis 19.05.2024 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

- 3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr im Rathaus, Stadtplatz 39, 83278 Traunstein in folgenden Räumen:

- Schranrensaal, 1. OG, Zi.-Nr. 101
Schranrensaal, 1. OG, Zi.-Nr. 101
Alter Ratssaal, 2. OG, Zi.-Nr. 201
Großer Saal, DG, Zi.-Nr. 301
Großer Saal, DG, Zi.-Nr. 301
Aufenthaltsraum, DG, Zi.-Nr. 413 sowie

in der Grundschule Traunstein, Ludwigstr. 10 a, 83278 Traunstein in folgenden Räumen:

- 1. OG, Zi.-Nr. 1.03
1. OG, Zi.-Nr. 1.04
1. OG, Zi.-Nr. 1.17
1. OG, Zi.-Nr. 1.18
1. OG, Zi.-Nr. 1.19
1. OG, Zi.-Nr. 1.20 zusammen.

- 4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger/Unionsbürgerinnen einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler und jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerberinnen oder Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- 5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

- 6. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Landkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises oder

- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelmuschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelmuschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann.

Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind.

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Traunstein, 22.05.2024

Große Kreisstadt Traunstein

gez.

Josef Kaiser

3. Bürgermeister

Erlass einer Satzung über die Gebühren für die Nutzung der Musikschule Traunstein (Musikschulgebührensatzung)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 16.05.2024 den Erlass einer Satzung über die Gebühren für die Nutzung der Musikschule Traunstein (Musikschulgebührensatzung) beschlossen, die hiermit gemäß Art. 26 Abs. 2 Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

Satzung über die Gebühren für die Nutzung der Musikschule Traunstein (Musikschulgebührensatzung)

Die Stadt Traunstein erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebühren

- (1) Die Musikschule der Stadt Traunstein erhebt Gebühren für die Teilnahme am Unterricht. Je nach gewählter Buchungsart können das Jahres- (aufgeteilt in monatliche Raten) oder Einmalgebühren sein.
(2) Für die zeitlich begrenzte Überlassung und Benutzung von Musikinstrumenten in Verbindung mit dem Unterricht werden ebenfalls Gebühren gemäß § 4 dieser Satzung erhoben.
(3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der als Anlage beigefügten Gebührentabelle. Sie ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Satzung. Die Stadt Traunstein kann die Gebühren zum nächstfolgenden Schuljahr ändern.
(4) Zu Projekten und Kursen können auch Teilnehmerbeiträge außerhalb dieser Satzung erhoben werden.
(5) Für jedes Schuljahr wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 16,50 € pro Schüler bzw. pro Familie erhoben.
(6) Die Unterrichtsgebühren werden für das Schuljahr zum 01.09. festgesetzt.

Die Gebühren werden ab dem 01.10. monatlich mit je 1/10 des Jahresbetrages fällig. Die Bezahlung soll mittels Einzugsermächtigung / SEPA-Mandat erfolgen.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Gebührenschuldner ist der Schüler der Musikschule bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahmebestätigung an der Musikschule.
(3) Die Gebühren werden mit dem Gebührenbescheid zu den darin genannten Fälligkeitsterminen fällig. Wird nicht bei Fälligkeit gezahlt, können Mahngebühren erhoben werden.
(4) Eine Änderung der Teilnehmerzahl beim Gruppen- oder Kombiunterricht im laufenden Schuljahr ist gebührenneutral. Die Gebühren können frühestens mit Beginn des neuen Schuljahres angepasst werden.

§ 3 Gebührenregelung im Falle der Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

- (1) Im Falle einer ordentlichen Kündigung entfällt die Gebührenpflicht zum Beendigungsdatum.
(2) Bei einer vorzeitigen Kündigung entfällt die Gebührenpflicht mit dem Ende des auf die Wirksamkeit der Kündigung folgenden Monats.
(3) Wird das Unterrichtsverhältnis innerhalb der Probezeit beendet, so wird beim Ausscheiden eine Gebühr von 1/10 der Jahresgebühr erhoben.

§ 4 Überlassungs- und Nutzungsgebühr für Mietinstrumente

- (1) Die Überlassung erfolgt auf Grundlage eines Mietvertrags zu den folgenden Gebühren:

Table with 2 columns: Wert des Instruments, Gebühr jährlich. Lists fee brackets for instrument rental.

In besonderen Fällen können die Gebühren ermäßigt oder es kann von ihnen befreit werden.

- (2) Wird ein Instrument vor Ablauf eines Schuljahres zurückgegeben, reduziert sich die Gebühr entsprechend.
(3) Wird das Instrument nach Ende der Überlassungsdauer nicht zurückgegeben, ist der Schüler bzw. sind seine gesetzlichen Vertreter entsprechend § 546 und § 546a BGB verpflichtet, eine Entschädigung in Höhe der vereinbarten Miete zu zahlen.

§ 5 Gebührenermäßigungen

- (1) Zur Förderung des kulturellen und sozialen Wohls der örtlichen Gemeinschaft erhalten Bürgerinnen und Bürger der Stadt Traunstein eine Gebührenermäßigung auf Elementar-, Instrumental- und Vokalfächer in Einzel- oder Gruppenunterricht gemäß der als Anlage beigefügten Gebührentabelle.
(2) Familienermäßigung:

Für Erwachsene und deren Kinder ohne eigenes Einkommen, die gleichzeitig an der Musikschule gebührenpflichtigen Unterricht erhalten und deren Unterricht vom gleichen Zahlungspflichtigen entgolten wird, wird eine Gebührenermäßigung auf die Elementarfächer sowie den Instrumental- und Vokalunterricht gewährt, und zwar a) bei zwei Personen 12,5 % b) bei drei Personen 25 % c) ab vier Personen 37,5 %

- sofern nicht bereits eine Ermäßigung gemäß Abs. 4 gewährt wird.
(3) Mehrfächerermäßigung: Eine Mehrfachbelegung liegt vor, wenn ein Schüler zwei oder mehr Instrumental- und Vokalfächer gemäß Schulordnung belegt. Für Mehrfächerbelegungen wird eine gestaffelte Ermäßigung auf die Unterrichtsgebühr gewährt, und zwar a) bei zwei Belegungen 12,5 % b) bei drei Belegungen 25 % c) ab vier Belegungen 37,5 %

- sofern nicht bereits eine Ermäßigung gemäß Abs. 4 gewährt wird.
(4) Sozialermäßigung: Personen sowie deren im Haushalt lebenden minderjährigen Kindern, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII / Bürgergeld erhalten, kann auf Antrag eine Ermäßigung der Unterrichts- und Instrumentengebühr in Höhe von 50% gewährt werden.

Der Antrag muss bei der Anmeldung bzw. eine Woche vor Beginn eines neuen Schuljahres der Musikschule vorliegen. Verspätet übersandte Nachweise werden ab dem Monat des Posteinganges bei der Gebührenberechnung berücksichtigt.

Die Sozialermäßigung ist weder mit einer Familien- noch mit einer Mehrfächerermäßigung kombinierbar.

- (5) Gleichzeitige Anrechnung mehrerer Ermäßigungstatbestände: Die Ermäßigungen nach den Abs. 2 und 3 werden für jeden Einzelfall nacheinander in folgender Reihenfolge gewährt: - Familienermäßigung nach Abs. 2 - Mehrfächerermäßigung nach Abs. 3

- (6) Ausbildungsermäßigung: Auszubildende, Studenten, Jugendliche im Freiwilligen Sozialen Jahr sowie Menschen mit Behinderung kann auf Antrag und entsprechendem Nachweis eine Ermäßigung der Unterrichts- und Instrumentengebühr in Höhe von 50 % gewährt werden, sofern nicht bereits eine Ermäßigung gemäß Abs. 4 gewährt wird.

§ 6 Gebührenerstattung

- (1) Eine anteilige Gebührenerstattung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt, wenn aus Gründen, die im Verantwortungsbereich der Musikschule liegen, der Unterricht an mehr als drei aufeinanderfolgenden Unterrichtsstunden ausgefallen ist.
(2) Die Musikschule ist berechtigt, ausgefallene Unterrichtsstunden nachzuholen. Ein Anspruch darauf besteht nicht.
(3) Vom Schüler verursachte Unterrichtsausfälle begründen grundsätzlich keinen Anspruch auf Rückzahlung der Unterrichtsgebühr.
(4) Bei längerer Krankheit des Schülers wird auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses für jeden vollen Monat der Krankheit die Unterrichtsgebühr nicht erhoben. Die Familienermäßigung für weitere Schüler der Familie bleibt aufrechterhalten.

§ 7 Gebührenbefreiung

Die Gebühr für instrumentalen oder vokalen Unterricht schließt die Gebühr für die weitere Belegung eines oder mehrerer Ensemble- oder Ergänzungsfächer als weitere Unterrichtsstunde mit ein.

§ 8 Ergänzende Regelungen zu den Gebühren Musikgarten

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Unterrichts. Die Gebühr ist innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.
(2) Die Gebühr beträgt je Eltern-Kind-Paar 93,50 € je Block. Die Gebühr beinhaltet auch den Versicherungsbeitrag.
(3) Fällt die Teilnahme am Kurs aus Gründen, welche die Teilnehmer zu vertreten haben, aus, besteht Gebührenpflicht.
(4) Ab der zweiten, wegen Verhinderung der Lehrkraft ausgefallenen Stunde des Kursblockes wird die Blockgebühr für jede nicht nachholbare Stunde um jeweils 1/10 der Blockgebühr gekürzt.
(5) Eltern-Kind-Paare, die mit Hauptwohnsitz in der Stadt Traunstein gemeldet sind, erhalten auf schriftlichen Antrag: - Sozialermäßigung in Höhe von 25 % der vollen Blockgebühr, wenn die Familie Wohngeld erhält; - Sozialermäßigung in Höhe von 50 % der vollen Blockgebühr, wenn die Familie Bürgergeld erhält.



(6) Voraussetzung für die Gewährung ist, dass auf dem Antrag die entsprechenden Angaben gemacht und der Wohngeldbescheid oder der Bescheid über Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Kopie beigelegt sind.

**§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Die Musikschulgebührensatzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Musikschule der Stadt Traunstein vom 23.05.2018 außer Kraft.

Traunstein, 27.05.2024  
Große Kreisstadt Traunstein  
gez.  
Walburga Mörtl-Körner  
Zweite Bürgermeisterin

**Anlage zur Satzung über die Gebühren für die Nutzung der Musikschule Traunstein (Musikschulgebührensatzung):**

**Gebührentabelle Stand 01.02.2024 (siehe Tabelle)**

**Erlass einer Satzung über die Nutzung der Musikschule Traunstein (Musikschulsatzung)**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 16.05.2024 den Erlass einer Satzung über die Nutzung der Musikschule Traunstein (Musikschulsatzung) beschlossen, die hiermit gemäß Art. 26 Abs. 2 Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

**Satzung über die Nutzung der Musikschule Traunstein (Musikschulsatzung)**

Die Stadt Traunstein erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende Satzung für die Musikschule der Stadt Traunstein:

Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung im Sinne des Strukturplanes des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM). Sie erfüllt die Anforderungen der „Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule“ (Sing- und Musikschulverordnung) hinsichtlich des fachlichen Aufbaus, der Grundfachverpflichtung für Kinder im Vor- und Grundschulalter, der Fächerbreite im Instrumentalunterricht, der Qualifikation und des Beschäftigungsverhältnisses des Lehrpersonals, Ordnung des inneren Betriebs und der sozialen Gebühren-/Entgeltgestaltung. Sie berücksichtigt insbesondere die Aussagen der kommunalen Spitzenverbände in ihren Leitlinien und Hinweisen zur Musikschule und orientiert sich an den Ausführungen des KGSt-Gutachtens Musikschule.

**§ 1 Name, Sitz, Schulträger**

Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung der Stadt Traunstein. Sie führt die Bezeichnung „Musikschule Traunstein“.

**§ 2 Auftrag**

- (1) Die Musikschule ist eine öffentliche Bildungseinrichtung in der kommunalen Bildungslandschaft und nimmt in diesem Rahmen eine Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge wahr. Sie erfüllt einen eigenständigen Bildungsauftrag in der außerschulischen Musikerziehung und kooperiert mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen sowie weiteren Kooperationspartnern. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit wohnortnahen Bildungsangeboten zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung.
- (2) Die Musikschule schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Sie pflegt Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.
- (3) Durch die Konzentration der Haushaltsmittel auf die Aufgabenerfüllung gegenüber den Gemeindefunktionen sowie durch die Privilegierung Einheimischer wird das Ziel verfolgt, knappe Ressourcen auf den eigenen Aufgabenbereich zu beschränken. Dadurch soll das kulturelle und soziale Wohl der Einwohner gefördert und die örtliche Gemeinschaft gestärkt werden.

**§ 3 Aufbau, Angebot, Unterrichtsbedingungen**

Der innere Aufbau der Musikschule, das Unterrichtsangebot und die Unterrichtsbedingungen entsprechen der Sing- und Musikschulverordnung sowie dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen und werden in einer Schulordnung, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, niedergelegt.

**§ 4 Anmeldung**

Anmeldungen sind schriftlich an die Musikschule zu richten (Formblatt). Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung beider gesetzlicher Vertreter erforderlich. Für jedes Fach muss ein eigenes Formblatt eingereicht werden.

**§ 5 Aufnahme**

- (1) Die Aufnahme an der Musikschule wird erst durch die schriftliche Bestätigung der Anmeldung durch die Musikschule rechtswirksam.
- (2) Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahresbeginns ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.
- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

**§ 6 Beendigung**

- (1) Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Ende des Schuljahres möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens zum 30.06. schriftlich zugehen. Bleibt die Abmeldung aus, verlängert sich das Unterrichtsverhältnis automatisch um ein weiteres Jahr.
- (2) Die angebotenen Elementarfächer enden nach Ablauf des festgelegten Zeitraums (Angabe in Klammer):
  - Musikgarten (10er Block)
  - Musikalische Früherziehung (zwei Jahre)
  - Musikalische Grundausbildung (zwei Jahre)
  - Bläserklasse (zwei Jahre)
- (3) Während des Schuljahres kann der Schüler / können die gesetzlichen Vertreter nur aus wichtigem Grund (Wegzug, nachweislich schwerwiegende Erkrankung) den Unterrichtsvertrag vorzeitig kündigen.
- (4) Schüler können vom Besuch der Musikschule ausgeschlossen werden, wenn eine durch bestandskräftigen Bescheid festgesetzte, fällige Gebühr für den Besuch der Musikschule nicht bis spätestens einen Monat nach Erhalt einer schriftlichen Mahnung mit Ausschlussandrohung vollständig bezahlt worden ist.

Unterrichtsfach	Unterrichtsgebühren pro Jahr	zu bezahlen in 10 Monatsraten (Oktober - Juli)	für Traunsteiner Bürger und Bürgerinnen	
			ermäßigte Unterrichtsgebühren pro Jahr	zu bezahlen in 10 Monatsraten (Oktober - Juli)
1 Musikgarten	93,50 € (10er-Block)	Blockabrechnung		
2 Elementarfächer: musikal. Früherziehung, musikal. Grundausbildung, Trommel-Rhythmus-Gruppen, Kindertanz, Kinderchor (gebührenfrei)	270,00 €	27,00 €	202,00 €	20,20 €
3 Klassenmusizieren mit Blasinstrumenten	275,00 €	27,50 €		
4 Instrumentalunterricht-/ Vokalunterricht				
4.1 Einzelunterricht 45 Minuten	2.156,00 €	215,60 €	1.309,00 €	130,90 €
Einzelunterricht 30 Minuten	1.437,00 €	143,70 €	803,00 €	80,30 €
Einzelunterricht 22,5 Minuten	1.078,00 €	107,80 €	655,00 €	65,50 €
4.2 Gruppenunterricht (45 Minuten)				
bei 2 Teilnehmern	1.077,00 €	107,70 €	622,00 €	62,20 €
bei 3 Teilnehmern	718,00 €	71,80 €	457,00 €	45,70 €
bei 4 Teilnehmern	539,00 €	53,90 €	352,00 €	35,20 €
4.3 Gruppenunterricht (30 Minuten)				
bei 2 Teilnehmern	665,00 €	66,50 €	413,00 €	41,30 €
bei 3 Teilnehmern	480,00 €	48,00 €	358,00 €	35,80 €
5 Ensemble- und Ergänzungsfächer für Schüler, die kein Hauptfach belegen Musikkollegium, Schulorchester, Chor und Singklassen	275,00 € gebührenfrei	27,50 € gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
6 Verwaltungspauschale pro Schüler:in bzw. pro Familie		16,50 €		
7 Veranstaltungsgebühren		pro Veranstaltung		
Einzelbeteiligung z. B. Klavier, Gitarre, Harfe				173,00 €
kleines Ensemble z. B. Holzbläser-, Streicher Quartett				288,00 €
großes Ensemble z. B. Big Band				576,00 €

(5) Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen oder bei Verstößen gegen die Schulordnung nach Rücksprache mit den Schülern bzw. den gesetzlichen Vertretern das Unterrichtsverhältnis unterbrechen oder vorzeitig beenden.

- Zwingende Gründe liegen insbesondere vor wenn,
  - der Schüler dem Unterricht mindestens dreimal unentschuldig fernbleibt,
  - die Mitwirkung bei einer Veranstaltung der Musikschule ohne berechtigenden Grund abgelehnt wird,
  - die Bedingungen, die für eine konstruktive Unterrichtsarbeit notwendig sind, aus eigenem Verschulden nicht erfüllt werden.

(6) Wenn Fachlehrer und Schulleitung nach Rücksprache mit dem Schüler bzw. den gesetzlichen Vertretern zu dem Ergebnis kommen, dass eine Fortsetzung des Unterrichts nicht sinnvoll ist, kann das Unterrichtsverhältnis vorzeitig beendet werden.

**§ 7 Probezeit**

Zwischen der Musikschule und dem Benutzer gilt bei Erst-Anmeldung die Vereinbarung einer Probezeit bis 31.10. des Schuljahres. Innerhalb dieses Zeitraums kann von Seiten der Musikschule oder des Schülers bzw. der Erziehungsberechtigten aus Gründen fehlender Eignung oder mangelnder Lernbereitschaft das Unterrichtsverhältnis beendet werden.

**§ 8 Gebühren**

Die Nutzer des Musikschulangebots leisten einen finanziellen Eigenbeitrag zu den Kosten der Musikschule in Form von Gebühren. Diese werden in einer Gebührensatzung festgelegt und nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt.

**§ 9 Räumlichkeiten und Ausstattung**

Der Schulträger sorgt für geeignete Unterrichts- und Verwaltungsräume in bedarfsgerechtem Umfang und für die fachgerechte Ausstattung.

**§ 10 Lernmittel und Mietinstrumente**

- (1) Die Schüler sollen das für den jeweiligen Unterricht erforderliche Instrument besitzen. Im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten können Schüler schuleigene Instrumente längstens für zwölf Monate zur Verfügung gestellt werden. Über eine Verlängerung entscheidet die Schulleitung. Die Gebühren richten sich nach der Gebührensatzung der Musikschule Traunstein.
- (2) Die Vermietung erfolgt auf Basis eines schriftlichen Mietvertrags. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung beider gesetzlicher Vertreter erforderlich.
- (3) Die Schüler bzw. ihre Sorgeberechtigten haben den Zustand der übergebenen Instrumente zu prüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, so wird vermutet, dass das Instrument in einwandfreiem Zustand übergeben wurde.
- (4) Die schuleigenen Instrumente sind schonend zu behandeln, eine Weitergabe ist unzulässig.
- (5) Der Zustand der Leihinstrumente wird durch die Schule laufend überprüft. Die Kosten für Verbrauchsmaterial wie Saiten, Blätter, Rohre etc. trägt der Entleiher. Die Instandhaltung der Instrumente und die durch die normale Abnutzung notwendigen Instandsetzungsaufwendungen trägt die Schule.
- (6) Macht der Entleiher von dem Instrument keinen vertragsmäßigen Gebrauch, behandelt er es insbesondere nicht mit der gebotenen Sorgfalt, so kann die Schule das Instrument jederzeit zurückfordern.
- (7) Für den schuldhaften Verlust oder die schuldhaft Beschädigung eines Leihinstruments haften die Schüler beziehungsweise ihre Sorgeberechtigten nach den Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuches. Notwendige Reparaturen werden ausschließlich durch die Schule veranlasst, um eine fachmännische Durchführung zu gewährleisten.

**§ 11 Unfallversicherung**

Die Schüler der Musikschule sind gegen Unfälle versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich ausschließlich auf die Folgen (Invalidität, kosmetische Operationen, Bergungskosten, Todesfall) aller Unfälle, die den Schülern während des Musikunterrichts und bei Veranstaltungen der Musikschule sowie auf dem unmittelbaren Weg von

der (elterlichen) Wohnung zur Musikschule oder zu deren Veranstaltungen und zurück zustoßen. Der Versicherungsbeitrag ist in den Unterrichtsgebühren enthalten.

Unfälle müssen der Musikschule unmittelbar angezeigt werden.

**§ 12 Schulleitung**

Die Musikschule wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Diese wird vom Träger der Musikschule angestellt. Der Leitung obliegen

- 1. die Vertretung der Musikschule im übertragenen Rahmen und die ständige Kontaktpflege zu den Akteuren in der kommunalen Bildungslandschaft,
- 2. die musikalisch-pädagogische Leitung, insbesondere
  - a) Verantwortung der Lehrstoffe, -inhalte und -methoden,
  - b) Führung des Kollegiums,
  - c) Beratung von Schülern und Eltern,
  - d) Entwicklung von Angebotsformen,
  - e) fachliche Information und Weiterbildung,
  - f) künstlerische Aktivitäten,
- 3. die organisatorische Leitung, insbesondere
  - a) Einteilung der Lehrkräfte (ggf. durch Vereinbarung) und Erstellung/Genehmigung des Stundenplanes,
  - b) Auswahl und Vorschlag für die Bestellung des Lehr- und Verwaltungspersonals,
  - c) Überwachung des Schulbetriebs,
  - d) Aufstellung und Vollzug des Haushaltsplans,
  - e) Planung und Ausgestaltung von Kooperationen,
  - f) Planung und Durchführung von Veranstaltungen,
  - g) Öffentlichkeitsarbeit,
  - h) Statistik, Analyse und konzeptionelle Planung,
- 4. die Verantwortung für das Qualitätsmanagement.

**§ 13 Lehrkräfte**

An der Musikschule unterrichten Lehrkräfte, die ein musikpädagogisches Fachstudium abgeschlossen haben oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen. Sie werden vom Träger der Musikschule verpflichtet. Für die Verpflichtung von Lehrkräften hat die Schulleitung ein Vorschlagsrecht. Die Aufgaben der Lehrkräfte werden in einer Dienstvereinbarung näher geregelt bzw. einzelvertraglich vereinbart.

**§ 14 Vergütung**

Die Vergütungen richten sich nach den gesetzlichen bzw. tarifvertraglichen Regelungen für kommunale Musikschulen und den ergänzenden Regelungen des Trägers sowie den vertraglichen Vereinbarungen.

**§ 15 Fort- und Weiterbildung**

Die Lehrkräfte der Musikschule sollen sich laufend über neue Entwicklungen im Bereich der Musikerziehung informieren. Zur Sicherung und Verbesserung des Unterrichtsniveaus kann der Träger Leitung und Lehrkräfte für die Teilnahme an Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung freistellen und/oder dafür Zuschüsse gewähren. Dabei können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Obergrenzen festgelegt werden. Für angeordnete Fort- und Weiterbildung ist die angestellte Lehrkraft vom Unterricht freizustellen; der Träger übernimmt die Veranstaltungsbeiträge sowie die Fahrt- und Aufenthaltskosten.

**§ 16 Verwaltung**

Für die Verwaltung der Musikschule wird geeignetes Fachpersonal bestellt. Regelmäßig wiederkehrende Verwaltungsaufgaben, insbesondere die Erhebung der Gebühren und die Personalverwaltung, werden vom Träger der Musikschule übernommen.

**§ 17 Unterstützende Gremien**

Zur Unterstützung der Musikschularbeit und zur Wahrung von Interessen gründete sich der Verein „Freunde der Musik – Förderverein der Musikschule Traunstein e.V.“.



Er hat sich die Unterstützung der Musikschüler sowie der Unterstützung von Veranstaltungen der Musikschule zum Ziel gesetzt, um so die Kultur der Stadt zu fördern.

Festes Mitglied des Vereins ist immer der amtierende Oberbürgermeister sowie der Leiter der Musikschule.

Näheres regelt die Vereinssatzung.

**§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Traunstein, 27.05.2024

Große Kreisstadt Traunstein

gez.

Walburga Mörtl-Körner

Zweite Bürgermeisterin

**Anlage zur Satzung über die Nutzung der Musikschule Traunstein (Musikschulsatzung):**

**Schulordnung**

Die Schulordnung regelt das Verhältnis zwischen der Musikschule der Stadt Traunstein und ihren Nutzern.

**1. Aufgabe**

Öffentliche Musikschulen sind Bildungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie sind kommunal verantwortete Einrichtungen mit bildungs-, kultur-, jugend- und sozialpolitischen Aufgaben. Musikschulen sind Orte des Musizierens, der Musikerziehung und der Musikpflege, Orte der Kunst und der Kultur und Orte für Bildung und Begegnung. In der Musikschule kommen Menschen aus unterschiedlichen Bevölkerungsschichten, allen Generationen und verschiedenen Kulturkreisen zusammen und lernen voneinander. Die Musikschule erfüllt die Anforderungen der „Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule“ (Singing- und Musikschulverordnung) hinsichtlich des fachlichen Aufbaus, der Grundfachverpflichtung für Kinder im Vor- und Grundschulalter, der Fächerbreite im Instrumentalunterricht, der Qualifikation und des Beschäftigungsverhältnisses des Lehrpersonals, Ordnung des inneren Betriebs und der sozialen Gebührengestaltung.

Die öffentliche Musikschule legt mit qualifiziertem Fachunterricht die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik. Sie eröffnet ihren Schülern Möglichkeiten zum qualitätsvollen gemeinschaftlichen Musizieren in der Musikschule, in der allgemeinbildenden Schule, in der Familie oder in den vielfältigen Formen des Laienmusizierens. Dabei werden die Schüler im Verlauf ihres musikalischen Bildungsganges umfassend beraten. Besonders Begabte erhalten dabei eine spezielle Förderung.

**2. Aufbau/Ausbildung**

Aufbau und Ausbildung erfolgen nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen. Für den Unterricht gelten der VdM-Bildungsplan „Musik in der Elementar-/Grundstufe“ und die Rahmen-Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen, in denen Ziele und Inhalte der Ausbildung formuliert sind, sowie ggf. weitere Lehrplan-Bestimmungen der Musikschule.

Die Musikschule gliedert sich in

1. Elementarfächer
2. Instrumental- und Vokalfächer
3. Ensemblefächer
4. Ergänzungsfächer
5. Kooperationen
6. Projekte und Veranstaltungen.

Der Elementarunterricht geht dem Unterricht in den Instrumental-/Vokalfächern voraus und begleitet ihn. Ensemblefächer sind grundlegender Bestandteil des Musikschulunterrichts. Ergänzungsfächer, Kooperationen, Projekte und Veranstaltungen vervollständigen das Leistungsangebot der Musikschule.

Der Unterricht der Musikschule findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. Online-Angebote können diesen ergänzen. In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen.

**3. Elementarfächer**

**1. Musikgarten (nach dem Musikgarten-Konzept von Dr. Lorna Lutz Heyge)**

Alter	4 Monate bis 3 1/2 Jahre mit einem Elternteil oder einer Bezugsperson.
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppe 6 – 10 Kinder
Unterrichtseinheiten pro Woche	1
Dauer	10er Blöcke (3x jährlich)

Besondere Rahmenbedingungen für das Angebot Musikgarten:

**1.1 Anmeldung / Aufnahme**

- (1) Die Anmeldung muss zu jedem Block schriftlich erfolgen. Hierfür ist das entsprechende Formblatt zu verwenden.
- (2) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter.

**1.2 Probezeit**

Bei Erst-Anmeldung gilt während der ersten drei Unterrichtseinheiten dieses Schnupperzeit. Innerhalb dieses Zeitraums kann vom Vertrag zurückgetreten werden. Die Kursgebühren sind dabei anteilig zu bezahlen.

**1.3 Beendigung des Kursbesuches**

- (1) Die Musikgarten-Teilnehmer scheiden mit Ende des Blockes aus, wenn sie sich nicht für die Fortsetzung des Musikgarten-Kurses im nächsten Block neu anmelden.
- (2) Eine Abmeldung während eines laufenden Blockes ist grundsätzlich nicht möglich.

**2. Musikalische Früherziehung 1**

Alter	zwischen 3 und 4 Jahren mit einem Elternteil oder einer Bezugsperson.
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppen 6 – 12 Kinder
Unterrichtseinheiten pro Woche	1
Dauer	1 Jahr

**3. Musikalische Früherziehung 2**

Alter	zwischen 4 und 6 Jahren
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppen 6 – 12 Kinder
Unterrichtseinheiten pro Woche	1
Dauer	1 Jahr

**4. Musikalische Grundausbildung (inkludiert: Instrumentenkarussell, 2. Halbjahr)**

Alter	zwischen 6 und 8 Jahren
Voraussetzungen	• Kinder, die bereits die Musikalische Früherziehung besucht haben oder • Kinder im Grundschulalter als Eingangsstufe
Unterrichtsform	Gruppen 6 – 12 Kinder
Unterrichtseinheiten pro Woche	1
Dauer	2 Jahre

**5. Trommel-Rhythmus-Gruppe**

Alter	zwischen 5 bzw. 6 und 8 Jahren
Voraussetzungen	• Kinder, die bereits die Musikalische Früherziehung besucht haben oder • Kinder im Grundschulalter als Eingangsstufe
Unterrichtsform	Gruppen 6 – 12 Kinder
Unterrichtseinheiten pro Woche	1
Dauer	2 Jahre

**6. Singklasse (Singvögel)**

Alter	zwischen 5 bzw. 6 und 8 Jahren
Voraussetzungen	• Kinder, die bereits die Musikalische Früherziehung besucht haben oder • Kinder im Grundschulalter als Eingangsstufe
Unterrichtsform	Gruppen 6 – 12 Kinder
Unterrichtseinheiten pro Woche	1
Dauer	2 Jahre

**7. Kindertanz**

Alter	zwischen 5 bzw. 6 und 8 Jahren
Voraussetzungen	• Kinder, die bereits die Musikalische Früherziehung besucht haben oder • Kinder im Grundschulalter als Eingangsstufe
Unterrichtsform	Gruppen 6 – 12 Kinder
Unterrichtseinheiten pro Woche	1
Dauer	2 Jahre

**8. Bläserklasse in Kooperation mit den Grundschulen der Stadt Traunstein**

Alter	zwischen 5 bzw. 6 und 8 Jahren
Voraussetzungen	Kinder im Grundschulalter als Eingangsstufe
Unterrichtsform	Gruppen 6 – 12 Kinder
Unterrichtseinheiten pro Woche	1
Dauer	2 Jahre

**9. Bläserklasse für Erwachsene**

Alter	Ab 18 Jahren
Voraussetzungen	Erwachsene, die einen musikalischen Neustart wagen möchten und auf vorhandene Grundkenntnisse zurückgreifen können (Wiedereinstieg)
Unterrichtsform	Gruppen 6 – 12 Erwachsene
Unterrichtseinheiten pro Woche	1
Dauer	1 Jahr

**4. Instrumental- und Vokalunterricht**

- (1) In den Instrumental-/Vokalunterricht werden aufgenommen
  - a) Kinder, welche ein Elementarfach nach Nr. 3 mindestens ein Jahr lang besucht haben.
  - b) Kinder ab dem 3. Schuljahr, Jugendliche und Erwachsene. Die vorhandenen Kapazitäten werden nach Priorität zugewiesen. Die Aufzählung ist nach absteigender Priorität sortiert. Erwachsene können daher nur nachrangig bedient werden. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.
- (2) Der Unterricht wird in Gruppen von 2 bis 4 Schülern (45 Minuten je Woche), von 2 bis 3 Schülern (30 Minuten je Woche) oder als Einzelunterricht (22,5/30/45 Minuten pro Woche) erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können. Über die Einteilung sowie über erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit der jeweiligen Lehrkraft. Wünsche der Schüler bzw. Eltern bei der Einteilung werden berücksichtigt, soweit dies aus pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten möglich ist.

- (3) Instrumentalschüler sollen zusätzlich ein Ensemble- oder Ergänzungsfach besuchen.

- (4) Der Unterricht erstreckt sich auf die von der Musikschule angebotenen Instrumental- und Vokalfächer aus den Fachbereichen
  - a) Streichinstrumente
  - b) Zupfinstrumente
  - c) Holzblasinstrumente
  - d) Blechblasinstrumente
  - e) Tasteninstrumente
  - f) Schlaginstrumente
  - g) Gesang

**5. Ensemblefächer**

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Sie sind in allen Leistungsstufen integraler Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzepts der Musikschule. Kontinuierliche Ensemblearbeit bildet mit dem Unterricht im Instrumental- bzw. Vokalfach eine aufeinander abgestimmte Einheit und gehört daher zum verbindlichen Unterrichtsangebot der Musikschule.

Zu diesen Fächern gehören beispielsweise Sing- und Spielkreise, Chor, Instrumentalgruppen, Kammermusik, Orchester oder Bigband.

Über die Einteilung zum Ensembleunterricht entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit der jeweiligen Lehrkraft.

Ist ein Schüler in ein Ensemblefach aufgenommen, ist dieses Bestandteil seines Unterrichts.

**6. Ergänzungsfächer**

Ergänzungsfächer sind zum einen kontinuierliche Unterrichtsfächer zur inhaltlichen Bereicherung des instrumentalen und vokalen Bildungsangebots, insbesondere Gehörbildung/Musiklehre/Theorie. Zum anderen stellen sie auch eine Ergänzung des Musikschulangebotes dar, wie z. B. Musik und Bewegung, Tanz, Musiktheater, darstellendes Spiel oder Rhythmik. Über die Einteilung zum Ergänzungsunterricht entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit der jeweiligen Lehrkraft.

Nimmt ein Schüler an einem Fach des Ergänzungsunterrichts teil, ist dieses Bestandteil seines Unterrichts.

**7. Begabtenförderung**

- (1) Die Musikschule bietet besonders interessierten und begabten Schülern eine vertiefte Musikbildung sowie eine individuell festzusetzende Begabtenförderung. Im Rahmen dessen können beispielsweise Unterrichtsgebühren ermäßigt/erlassen werden oder Mietgebühren für verliehene Instrumente erlassen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleitung.
- (2) Interessenten können nur aufgrund einer Beurteilung (FLP-Leistungsprüfung) oder durch herausragende Erfolge in überregionalen musikalischen Wettbewerben in die Begabtenförderung aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.
- (3) Über den Ausschluss aus der Begabtenförderung entscheidet die Schulleitung nach Anhörung der Fachlehrkräfte und der Erziehungsberechtigten bzw. Betroffenen.

**8. Kooperationen**

Die Musikschule kooperiert mit Partnern in der kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen sowie mit weiteren Kooperationspartnern wie z. B. Musikvereinen, Kirchengemeinden, Ausbildungsstätten oder Berufsorchestern. Kooperationen gründen sich auf vertragliche Vereinbarungen mit den Bildungspartnern.

**9. Projekte und Veranstaltungen**

Projekte, z. B. Kurse, Workshops oder Exkursionen, sind weitere musikpädagogische Angebote der Musikschule. Veranstaltungen gehören einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Musikschule. Vorspiele und Konzerte sind für die Schüler eine wesentliche Lernerfahrung; die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts.

In Form von wiederkehrenden Workshops wird auch das Konzept der Freiwilligen Leistungsprüfung (FLP) an der Musikschule mit folgenden Stufen angeboten.

**Junior 1**

- Zielgruppe: Schüler mit mindestens drei Monaten Musikschulunterricht
- Umfang: Kein Theoriekurs, praktische Prüfung im Rahmen des Unterrichts bzw. während eines Klassenkonzertes

**Junior 2**

- Zielgruppe: Schüler mit mindestens einem Jahr Musikschulunterricht
- Umfang: Kleine Theorieprüfung, welche vom betreuenden Lehrer überprüft wird, praktische Prüfung im Unterricht bzw. während eines Klassenkonzertes

**D1**

- Zielgruppe: Schüler mit mindestens drei Jahren Musikschulunterricht mit Grundkenntnissen in der Musiktheorie
- Umfang: Theorieprüfung und praktische Prüfung vor einer unabhängigen Prüfungskommission

**D2**

- Zielgruppe: Schüler mit mindestens fünf Jahren Musikschulunterricht sowie bestandener D1-Prüfung
- Umfang: Theorieprüfung und praktische Prüfung vor einer unabhängigen Prüfungskommission

**10. Schuljahr**

Das Schuljahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus. Die Gestaltung variabler Ferien- und Schultage richtet sich nach der Praxis der örtlichen allgemeinbildenden Schulen.

**11. Unterrichtszeiten**

Unterrichtszeiten und Unterrichtsdauer werden von der Schulleitung nach fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten zugewiesen. Wünsche der Schüler bzw. der gesetzlichen Vertreter werden im Rahmen des Möglichen berücksichtigt; ein Anspruch auf bestimmte Unterrichtsformen und -zeiten besteht nicht.

Die Schüler sind zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht sowie an den Veranstaltungen der Musikschule verpflichtet.

**12. Daten/Datenschutz**

Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße



Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten, auch für den Unterricht durch digitale Technologien, erteilt.

### 13. Verhinderung

Können die Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Musikschule bzw. die Lehrkraft darüber möglichst frühzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück und muss nicht nachgegeben werden.

Mögliche gebührenwirksame Auswirkungen sind in §6 der Gebührensatzung geregelt.

### 14. Unterrichtsausfall

Unterrichtsstunden, die durch Verhinderung der Lehrkräfte ausfallen, werden vorab erteilt bzw. nachgeholt.

Mögliche gebührenwirksame Auswirkungen sind in §6 der Gebührensatzung geregelt.

### 15. Unterrichtsstätten

Der Unterricht als Präsenzunterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt. In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen. Die Art der digitalen Technologie, die in Online-Formaten / Online-Angeboten der Musikschule zum Einsatz kommt, liegt ausschließlich in der Entscheidungshoheit der Musikschule. Es liegt in der Verantwortung der Nutzer bzw. der Erziehungsberechtigten, die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese digitalen Technologien genutzt werden können.

### 16. Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Veranstaltungen der Musikschule und die hierfür erforderlichen Vorbereitungen sind Bestandteil des Unterrichts und unterliegen somit der Aufsicht der Schule.

### 17. Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u. a.).

### 18. Öffentliches Auftreten

Öffentliche Auftritte von Musikschulensembles bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Schulleitung.

### 19. Bescheinigung

Den Schülern wird auf Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule ausgestellt.

## Amtliche Mitteilungen

### Amt für öffentliche Ordnung am Montag, 10. Juni 2024 geschlossen

Die Aufarbeitung der Europawahl erfordert am Montag, den 10. Juni 2024 umfangreiche, fristgebundene Prüf-, Melde- und Abschlussarbeiten, in die alle Mitarbeiter des Ordnungsamtes eingebunden sind.

Im Ordnungsamt (Rathaus, Untergeschoss, Zi. Nr. U 13 - U 22) kann somit an diesem Tag kein allgemeiner Dienstbetrieb stattfinden. Wir bitten um Verständnis.

Etwaige fristgebundene Anträge können am Informationsschalter im Foyer des Rathauses abgegeben werden.

Einwohnermeldeamt und Standesamt sind von der Schließung nicht betroffen.

## Nachrichten

Das Rahmenprogramm umfasst folgende Punkte (Änderungen vorbehalten):

Zeit	Raum	Instrument	Lehrer
9:00 – 9:10 Uhr	Aula	Celloensemble	Simon Nagl
9:15 – 9:30 Uhr	Aula	Singvögel	Friederike Duetsch
9:35 – 9:45 Uhr	101	Duo Zither mit Hackbrett	Irmgard Thalhammer u. Hildegard Schuhbauer
9:40 – 10:00 Uhr	Aula	Stimmakrobaten	Friederike Duetsch
9:45 – 10:00 Uhr	207	BLOTS Blockflötenensemble	Gabriele Bauer-Will
10:00 – 10:10 Uhr	Aula	Junge Stadtmusik	Emmanuelle Lalancette
10:10 – 10:30 Uhr	Aula	Erwachsenen-Bläserklasse	Joseph Schillinger
10:10 – 10:30 Uhr	U3	Youngstars	Friederike Duetsch
10:30 – 10:50 Uhr	Aula	Junge Blasmusik	Gabriele Oder
10:30 – 10:50 Uhr	101	Blockflötenquartett	Irmgard Thalhammer-Brucker
10:45 – 11:00 Uhr	200	Streichensemble	Andrea Brucker
10:50 – 11:00 Uhr	Aula	Querflötenensemble	Alessandra De Crescenzo
11:00 – 12:00 Uhr	206	Tanzgruppen	Veronika Höhn
11:10 – 11:30 Uhr	Aula	Stadtmusik	Daniel Schmid
11:30 – 12:00 Uhr	U2	Session – The Electric Guitar Ensemble	Alfred Schillmeier

### Treffen der Motorradclubs in Gap

#### Biker aus den Partnerstädten in Frankreich: am 28. Juni

Das Treffen der Motorradclubs der Partnerstädte findet in diesem Jahr in Traunsteins französischer Partnerstadt Gap statt. Es beginnt am Freitag, 28. Juni, und endet am Sonntag, 30. Juni. Interessierte können sich bei Rudolf Schilka unter der Telefonnummer 0861/6267 informieren und anmelden.

### Seniorensprechstunde am 5. Juni

#### Von 14 bis 15 Uhr im Alten Ratssaal des Rathauses

Die Sprechstunde des Traunsteiner Seniorenbeirats findet wieder am Mittwoch, 5. Juni, von 14 bis 15 Uhr im Alten Ratssaal des Rathauses am Stadtplatz 39 statt.

Diesmal stehen die Seniorenbeiräte Wolfgang Ruetz und Uwe Wietek für Fragen und Anregungen zur Verfügung. Der Alte Ratssaal ist barrierefrei über einen Aufzug erreichbar. Eine Anmeldung für die Sprechstunde ist nicht erforderlich.

### Offener Seniorentreff am 6. Juni entfällt

#### Geselliges Beisammensein für „ältere Semester“ wieder am 4. Juli

Am Donnerstag, 6. Juni, muss der offene Seniorentreff leider entfallen.

Der nächste Termin ist am Donnerstag, 4. Juli, von 14.30 bis 16.30 Uhr im Café Intref in der Leonrodstraße 4a.

Das gemütliche Beisammensein für „ältere Semester“ ist ein Angebot des Seniorenbeirats der Großen Kreisstadt Traunstein in Zusammenarbeit mit der Lebenshilfe. Der Eintritt ist frei, es gibt ein Freigetränk.

### Programm 2024

f @ / kulturforumtraunstein

**kultur forum**  
Klosterkirche Traunstein

**MONTAG 10.06. Jazzy Monday**  
mit dem Duo Koutifaris/Schmid  
18 Uhr

**SAMSTAG 22.06. Three Wise Men**  
European Songbook  
20 Uhr

**FREITAG 28.06. Kasita Kanto**  
„Auch wenn es laut ist“-Tour  
20 Uhr

**SAMSTAG 29.06. Maloom**  
Soul Jazz Modern Gospel  
20 Uhr



Onlinetickets jederzeit  
kulturforumtraunstein.de/tickets

NEU: Karten ab 1. April  
in der Tourist Information Traunstein

Traunstein, Ludwigstraße 10 & 12

### Digitaltage in Stadtbücherei und Kinder- und Jugendzentrum

#### Kreative Medienarbeit für und mit Kindern von 6. bis 8. Juni

In Kooperation mit Q3.Quartier für Medien Bildung Abenteuer bieten die Stadtbücherei und das Kinder- und Jugendzentrum Traunstein im Rahmen der bundesweiten Digitaltage von 6. bis 8. Juni eine bunte digitale Spielwiese an.

Die Digitaltage finden im Kulturzentrum am Stadtpark am Donnerstag, 6. Juni und Freitag, 7. Juni, jeweils von 12 bis 17 Uhr und am Samstag, 8. Juni von 10 bis 13 Uhr statt. An verschiedenen Stationen können Kinder zum Beispiel einen Trickfilm, eine Radiosendung oder ein Hörspiel produzieren, sie können den 3D-Drucker ausprobieren oder einfach nur Basteln. Grundlage für die entstehenden Werke sind dabei immer Buchtexte, zum Beispiel „Der Tag, als Oma das Internet kaputt gemacht hat“ oder „Ada und Zangemann“. Ziel ist es, zum einen die Sprach- und Lesefähigkeiten der Kinder und Jugendlichen zu verbessern und sie zum anderen zu einem kompetenten Umgang in einer digitalisierten Lebens- und Lesewelt zu befähigen.

Die Digitaltage werden von der Initiative „Digital für alle“ getragen, einem Bündnis von 27 Organisationen aus den Bereichen Zivilgesellschaft, Kultur, Wissenschaft, Wirtschaft, Wohlfahrt und öffentliche Hand. Erklärtes Ziel ist die Förderung der digitalen Teilhabe. Alle Menschen in Deutschland sollen in die Lage versetzt werden, sich selbstbewusst und selbstbestimmt in der digitalen Welt zu bewegen.

### Kinder- und Familienführungen im Juni

#### Spannende Geschichten über Traunsteins Vergangenheit kindgerecht aufbereitet

Welchen Nutzen hatte der Mühlbach? Was können uns die Fassaden und Fenster der Häuser am Stadtplatz über Traunsteins Vergangenheit erzählen? Was hat es mit dem Taubenmarkt auf sich? All diese Fragen beantwortet Günter Miedaner bei einer Stadtführung, die speziell für Kinder von sechs bis zwölf Jahren in Begleitung Erwachsener konzipiert ist. Die nächsten Kinder- und Familienführungen finden am Mittwoch, 05. Juni, und Samstag, 29. Juni, jeweils um 14 Uhr statt. Treffpunkt ist im Brunnenhof vor der Tourist-Information Traunstein.

Die Kinder hören bei der Tour interessante Geschichten von damals: über das Leben von Bürgern und Handwerkern in der Stadt, über die Bedeutung des Salzes, vom Besuch des Königs, vom Schulalltag der Kinder und vieles mehr. Dabei dürfen sie auch kleine Aufgaben und Rätsel zur Stadtgeschichte lösen.

Die Stadtführung für Kinder und Familien dauert rund 90 Minuten. Sie führt über den Stadtplatz, den Taubenmarkt, den Maxplatz, die Bahnhofstraße und den Stadtpark zum Karl-Theodor-Platz. Kinder bis zwölf Jahre können daran kostenlos teilnehmen, Erwachsene zahlen pro Person 5 Euro.

Um Anmeldung wird gebeten: in der Tourist-Information Traunstein (Telefon 0861 65500, E-Mail: touristinfo@stadt-traunstein.de) oder online unter [www.traunstein.de/stadtfuehrungen](http://www.traunstein.de/stadtfuehrungen).

### Vorlesestunde: Pupsine entdeckt die Welt der Bücher

#### Michaela Schratzenstaller liest am 7. Juni in der Stadtbücherei

Die Stadtbücherei Traunstein lädt am Freitag, 7. Juni, um 15 Uhr, wieder zu einer Vorlesestunde. Michaela Schratzenstaller und ihre Handpuppe Pupsine lesen gemeinsam Bücher und erzählen Geschichten für Kinder im Kindergartenalter.

Die Vorlesestunde für Kinder von drei bis sechs Jahren findet in der Stadtbücherei statt. Treffpunkt ist im vhs-Seminarraum im zweiten Stock des Gebäudes am Stadtpark. Der Eintritt ist frei. Um Anmeldung unter der Telefonnummer 0861 / 16 44 80 wird gebeten.

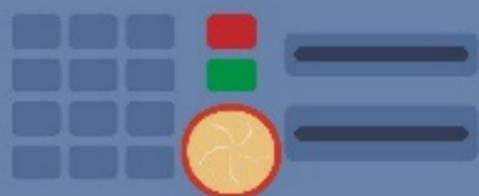


1. Juni – 31. Juli 2024  
**EXTRALANGE  
SEMMELTASTE**

Die Stadt Traunstein macht die Baustellen erträglicher  
und **verlängert** die Semmeltaste auf **60 Minuten**.

[www.traunstein.de](http://www.traunstein.de)

**JETZT NEU!**  
**60 MIN**  
**KOSTENLOS**  
**PARKEN**





## Extralange Semmeltaste: 60 Minuten kostenlos Parken

### OB Dr. Hümmer: „Im Juni und Juli eine Stunde gratis parken“

Gratis parken in der Traunsteiner Innenstadt mit der extralangen Semmeltaste: Die sogenannte Semmeltaste an den Parkautomaten in der Traunsteiner Innenstadt verspricht im Juni und im Juli eine kostenlose Parkdauer von 60 Minuten.

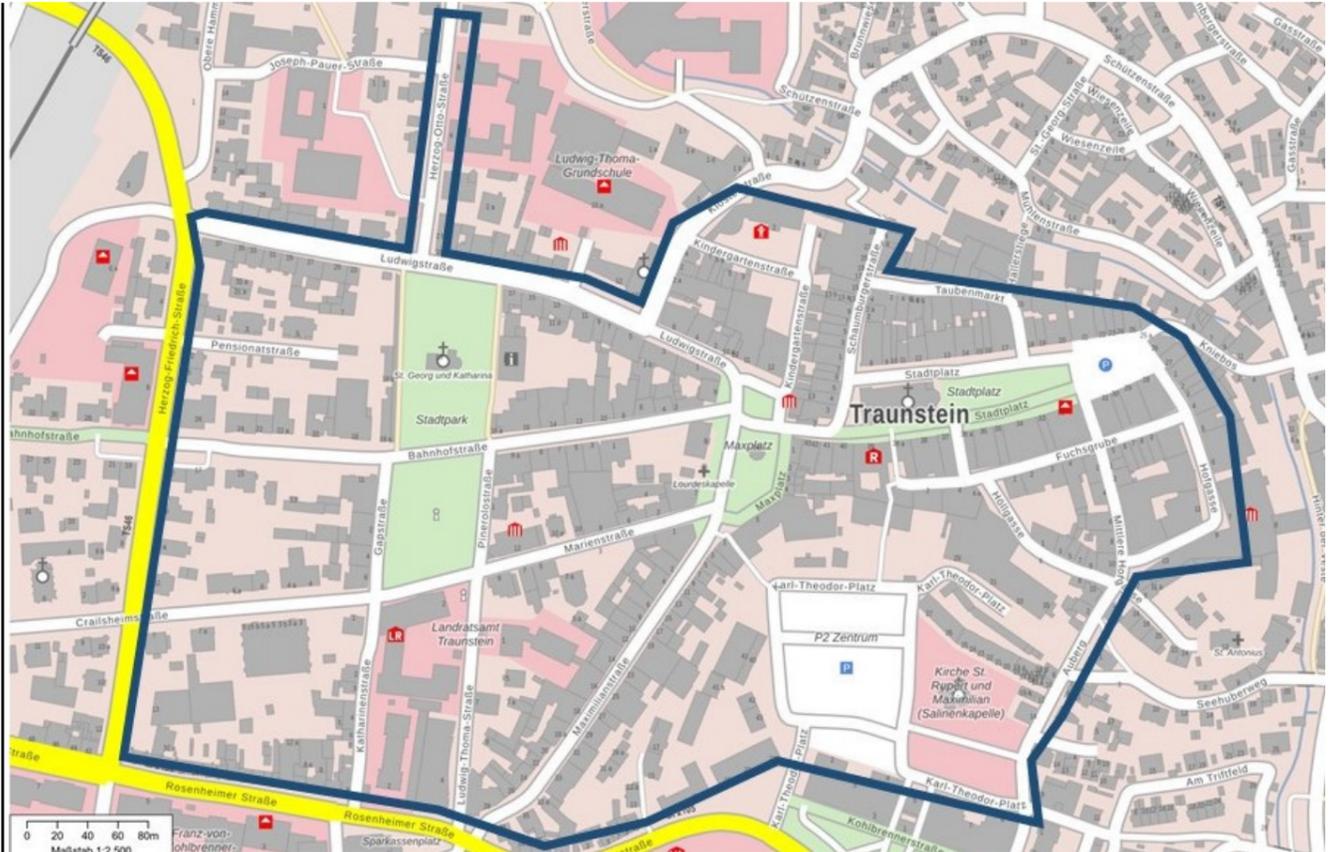
Diesen Schritt geht Oberbürgermeister Dr. Christian Hümmer ganz bewusst: „Es ist aktuell für alle Beteiligten keine einfache Situation, weil es mit der Sanierung der Rosenheimer Straße und des Maxplatzes mitten in der Innenstadt zwei große Baustellen gibt. Deshalb haben wir uns überlegt, wie wir den Aufenthalt in unserer schönen Stadt für alle so angenehm wie möglich gestalten können.“

Bisher gilt die Semmeltaste für 15 Minuten. In den besuchstarken Monaten Juni und Juli erhöht die Stadt Traunstein die kostenlose Parkdauer nun auf 60 Minuten. Innerhalb einer Stunde lässt sich in der Traunsteiner Innenstadt viel erledigen: Seien es Einkäufe auf dem Wochenmarkt oder in den Geschäften, ein Friseurbesuch und vieles mehr. Gültig ist die Aktion an allen Parkautomaten in der Traunsteiner Innenstadt.

Oberbürgermeister Dr. Christian Hümmer: „Wir unterstützen unsere Gewerbetreibenden, wie wir nur können. Die Umgestaltung des Maxplatzes macht unsere Innenstadt fit für die nächsten Generationen und noch attraktiver. Die dafür notwendigen Bauarbeiten sollen natürlich so wenig Einschränkungen wie möglich für alle bringen.“ Die Stadt Traunstein investiert in die Sanierung des Maxplatzes rund 1,9 Millionen Euro und sorgt so für einen angenehmen Platz mit viel Grün, auf dem man sich künftig gerne aufhält.

Alle Informationen zur Semmeltaste und zum Bereich, in dem die Aktion gültig ist, sind unter [www.traunstein.de/semmeltaste](http://www.traunstein.de/semmeltaste).

Siehe Grafik: *Gratis parken in Traunsteins Innenstadt: Die Semmeltaste verspricht im Juni und Juli eine kostenlose Parkdauer von einer Stunde. In diesem Gebiet ist die Aktion gültig.*



## Termine und Veranstaltungen

### Wochenprogramm vom 01.06.2024 bis 08.06.2024

#### Samstag, 01.06.2024

- 07:00 – **Traunsteiner Wochenmarkt - Regional einkaufen**  
Ort: Stadtplatz, 83278 Traunstein
- 09:00 – **Gebrauchtkleidermarkt und vieles mehr**  
Ort: Brenninger Rosi, Zirmergerstraße 15
- 20:00 – **Fain & Perkal - Tango und Folklore aus Argentinien**  
Einlass ab 18:30 Uhr.  
Tickets unter [www.kulturforumtraunstein.de/tickets](http://www.kulturforumtraunstein.de/tickets).  
Ort: Kulturforum Klosterkirche Traunstein, Ludwigstr. 10+12

#### Montag, 03.06.2024

- 13:30 – **Kostenlose Energieberatung**  
Eine Anmeldung ist erforderlich unter: 0861 587039 oder [info@energieagentur-suedost.bayern](mailto:info@energieagentur-suedost.bayern).  
Ort: Energie Agentur Südostbayern, Maximilianstr. 26-28
- 18:00 – **Mit dem Körper beten - Tanzen in Gottes Gegenwart**  
Ort: Offener Raum, Traunerstraße 1
- 19:45 – **Pilates**
- 20:45 Uhr **Offener Kurs, Anmeldung unter: [andrea@andreabehr.com](mailto:andrea@andreabehr.com).**  
Ort: M15 Impuls. Raum. Mensch, Mühlgasse 15

#### Dienstag, 04.06.2024

- 11:00 – **Stadtspaziergang - Tauchen Sie ein in die Geschichte Traunsteins**  
Treffpunkt: Tourist-Information Traunstein, Stadtplatz 39
- 14:00 Uhr **Patricia Thoma: "Zu schön, um wahr zu sein" – Workshop für Kinder**  
Kinderprogramm im Rahmen der Ausstellung. Kostenlose Teilnahme. Anmeldung unter Städt. Galerie Traunstein, Judith Bader, Tel. 0861 164319, E-Mail [galerie@stadt-traunstein.de](mailto:galerie@stadt-traunstein.de)  
Ort: Städt. Galerie im Kulturforum Traunstein, Ludwigstr. 12
- 17:00 – **Stadtspaziergang am Abend**  
Ort: Brunnenhof vor dem Rathaus, Stadtplatz 39
- 18:00 Uhr **Feierabend-Workshop: Keiner will ihn – Jeder hat ihn. Stress**  
Workshop mit Sandra Arendt - auf Spendenbasis  
Anmeldung: 0163 081 3183  
Ort: Offener Raum, Traunerstraße 1
- 19:00 Uhr **Mit regionaler Energie in die Zukunft**  
Thema „Mehr Solarstrom, weniger Bürokratie – das Solarpaket I“ Teilnahme Link unter [www.energieagentur-suedost.bayern](http://www.energieagentur-suedost.bayern)  
Online-Veranstaltung
- 19:00 Uhr **Vortrag "Diagnose LRS und Dyskalkulie! Welche Unterstützungsmöglichkeiten gibt es?"**  
Die Privatschulen Dr. Kalscheuer Traunstein in Kooperation mit Neues Lernen Chiemgau e. V. (i. G.) laden zum öffentlichen Vortrag mit praktischen Übungsbeispielen ein.  
Anmeldung unter: [gabriele.bartsch@kalscheuer.com](mailto:gabriele.bartsch@kalscheuer.com) oder Tel. 0861 4810  
Ort: Beratungszentrum der Privatschulen Dr. Kalscheuer, Weckerlestraße 15

#### Mittwoch, 05.06.2024

- 07:00 – **Traunsteiner Wochenmarkt - Regional einkaufen**  
Ort: Stadtplatz, 83278 Traunstein
- 10:00 – **Geselliges Tanzen**  
Ort: Pfarrheim St. Oswald, Bahnhofstr. 1
- 11:30 Uhr **Kälbermarkt des Rinderzuchtverbands**  
Ort: Chiemgauhalle, Siegsdorfer Straße 1
- 14:00 – **Spannende Stadtgeschichten für Kinder und Familien - Voranmeldung notwendig**  
Treffpunkt: Tourist-Information Traunstein, Stadtplatz 39

- 14:00 - **Seniorensprechstunde**  
Ort: Alter Ratssaal (barrierefrei), Rathaus, Stadtplatz 39
- 15:00 Uhr **Wir lassen Sie nicht alleine!**
- 16:30 – **Bürgersprechstunde und Formularwerkstatt für ehrenamtlich tätige rechtliche Betreuer/innen und Bevollmächtigte**  
Ort: Betreuungsverein Traunstein e. V., Weckerlestraße 8
- 18:30 Uhr **Eröffnung der Ausstellung Patricia Thoma: "Zu schön, um wahr zu sein"**  
Ort: Städt. Galerie im Kulturforum Traunstein, Ludwigstr. 12
- 19:00 Uhr

#### Donnerstag, 06.06.2024

- 08:00 – **Digitaltage – Programm für AGs in Schulen**  
Anmeldung unter Stadtbücherei Traunstein, Tel.: 164480  
Ort: Kinder- und Jugendzentrum u. Stadtbücherei Traunstein, Haywards-Heath-Weg 1
- 12:30 Uhr **Stadtspaziergang - Tauchen Sie ein in die Geschichte Traunsteins**  
Treffpunkt: Tourist-Information Traunstein, Stadtplatz 39
- 14:00 - **Digitaltage – Offenes Programm**  
Anmeldung unter Stadtbücherei Traunstein, Tel.: 164480  
Ort: Kinder- und Jugendzentrum u. Stadtbücherei Traunstein, Haywards-Heath-Weg 1
- 17:00 Uhr **Gebrauchtkleidermarkt und vieles mehr**  
Ort: Brenninger Rosi, Zirmergerstraße 15
- 20:30 – **Offenes Wohnzimmer**  
Ort: Offener Raum, Traunerstraße 1
- 23:30 Uhr

#### Freitag, 07.06.2024

- 09:00 Uhr **Stammtisch der Postsenioren**  
Ort: Gasthaus Rührgartner Metzgerei, Maximilianstraße 4
- 09:00 – **Bauernmarkt Traunstein - Lebensqualität aus Bauernhand**  
Ort: Stadtplatz, 83278 Traunstein
- 14:00 - **Digitaltage – Offenes Programm**  
Anmeldung unter Stadtbücherei Traunstein, Tel.: 164480  
Ort: Kinder- und Jugendzentrum u. Stadtbücherei Traunstein, Haywards-Heath-Weg 1
- 17:00 Uhr **Digitaltage – Jugend hackt Lab: Open Lab**  
Anmeldung unter Stadtbücherei Traunstein, Tel.: 164480  
Ort: Kinder- und Jugendzentrum u. Stadtbücherei Traunstein, Haywards-Heath-Weg 1
- 18:00 Uhr **Pupsine entdeckt die Welt der Bücher**  
Vorlesestunde für Kinder ab 3 Jahren  
Ort: Stadtbücherei, 2. OG, vhs Seminar-Raum
- 15:00 Uhr **Digitale Sprechstunde für Senioren: Jugend erklärt**  
Vorherige Anmeldung per E-Mail an [jugendarbeit@stadt-traunstein.de](mailto:jugendarbeit@stadt-traunstein.de) oder telefonisch unter 0861/65-278.  
Ort: Kinder- und Jugendzentrum TS Chill Ecke, Haywards-Heath-Weg 1
- 16:00 – **Europaparty im Kinder- und Jugendzentrum Traunstein**  
Eine Party anlässlich der Europawahl.  
Ort: Kinder- und Jugendzentrum TS Chill Ecke, Haywards-Heath-Weg 1
- 18:00 Uhr **Klangreise zu den Emotionen - mit Stefan Landes, Musiker und Musiktherapeut**  
Ort: Offener Raum, Traunerstraße 1

#### Samstag, 08.06.2024

- 07:00 – **Traunsteiner Wochenmarkt - Regional einkaufen**  
Ort: Stadtplatz, 83278 Traunstein
- 09:00 – **Tag der offenen Tür der Musikschule Traunstein**  
Ort: Musikschule Traunstein, Rosenheimer Straße 5
- 12:00 Uhr **Digitaltage - Familienprogramm**  
Anmeldung unter Stadtbücherei Traunstein, Tel.: 164480  
Ort: Kinder- und Jugendzentrum u. Stadtbücherei Traunstein, Haywards-Heath-Weg 1
- 13:00 Uhr **Naturspaziergang**  
Anmeldung bei der Tourist-Info Traunstein unter 0861 65500 oder [touristinfo@stadt-traunstein.de](mailto:touristinfo@stadt-traunstein.de).  
Ort: Treffpunkt: Am Lindlbrunnen, Stadtplatz

- 14:00 – **Kräuterwanderung - Voranmeldung notwendig**  
Anmeldung bei der Tourist-Info Traunstein unter 0861 65500 oder [touristinfo@stadt-traunstein.de](mailto:touristinfo@stadt-traunstein.de).  
Ort: Schwimmbadparkplatz, 83278 Traunstein
- 15:00 Uhr **Literarische Spaziergänge mit Willi Schwenkmeier**  
Anmeldung Stadtbücherei Traunstein: 0861 / 164480 oder online unter [www.traunstein.de/stadtfuehrungen](http://www.traunstein.de/stadtfuehrungen).  
Ort: Stadtbücherei Traunstein, Haywards-Heath-Weg 1
- 20:00 – **Claudia Pichler - "Feierabend"**  
Einlass ab 19 Uhr  
Tickets unter [www.kulturforumtraunstein.de/tickets](http://www.kulturforumtraunstein.de/tickets).  
Ort: Kulturforum Klosterkirche Traunstein, Ludwigstr. 10+12

#### AUSSTELLUNG:

- 06.06.2024 - **Patricia Thoma: "Zu schön, um wahr zu sein"**
- 23.06.2024 **Upcycling-Ausstellung mit Arbeiten der Künstlerin und den Ergebnissen aus den Kinder-Workshops.**  
Mi. – Fr.: 11 – 17 Uhr  
Sa., So.: 13 – 18 Uhr  
Ort: Städtische Galerie im Kulturforum Traunstein, Ludwigstraße 12

#### MUSEUM:

##### Stadt- und Spielzeugmuseum im Heimathaus Traunstein

- Di. – Sa.: 10:00 - 15:00 Uhr
- So.: 10:00 - 16:00 Uhr
- An Feiertagen geöffnet
- Ort: Heimathaus Traunstein, Stadtplatz 2-3

#### BRAUEREIFÜHRUNG:

##### Brauereiführung im Hofbräuhaus Traunstein - Voranmeldung notwendig

- Mi. + Sa.: 11:00 Uhr
- Di.: 14:00 Uhr
- Mo. + Do.: 18:00 Uhr
- Besichtigung der Brauerei und des Brauereimuseums mit lustigen, interessanten und historischen G'schichten. Persönliche Führung, kleine Biervorkostung mit Breze im Maximilianstüberl. Dauer: 2,5 Stunden  
Kosten: 14,90 € p. P., 7,45 € für Kinder bis 16 Jahren. Buchung über [www.hb-ts.de/brauereifuehrung](http://www.hb-ts.de/brauereifuehrung). Keine Führungen an Feiertagen.
- Ort: Hofbräuhaus Traunstein, Hofgasse 6 – 11

*Dies ist ein Auszug aus dem Veranstaltungskalender der Stadt Traunstein. Anspruch auf Vollständigkeit besteht nicht. Den gesamten Veranstaltungskalender finden Sie im Internet unter [www.traunstein.de](http://www.traunstein.de). Auskunft erhalten Sie auch bei der Tourist-Information Traunstein, Tel. 0861 65500.*

Traunstein, 29.05.2024

Stadt Traunstein

i.V.

gez.

Walburga Mörtl-Körner

Zweite Bürgermeisterin

Hausanschrift:

Postanschrift:

Tel.: 0861 / 65-0

Stadtplatz 39, Traunstein

Stadt Traunstein, 83276 Traunstein

[www.traunstein.de](http://www.traunstein.de)

SATZ UND  
GESTALTUNG:  
STADT TRAUNSTEIN

